

die in der Ersten Kammer beschlossenen, auf Seite 285 des Berichts enthaltenen Worte: „soweit es mit dem Gesetze vereinbar“ aufgenommen würden. Die Deputation konnte sich hiernach nicht verhehlen einmal, daß unter diesen Umständen ihr Vorschlag einen andern praktischen Erfolg gar nicht haben könne, als der erwähnte Beschluß der Ersten Kammer und ferner, daß die königliche Staatsregierung bei der Berufung auf §. 5 der Advocatenordnung sich nur innerhalb der ihr gezogenen gesetzlichen Grenze bewege, eine Erweiterung dieser aber nur durch Aenderung jener gesetzlichen Bestimmung und Aufgabe des ihr zum Grunde liegenden Principes zu erreichen sei. Zur Erörterung der hochwichtigen Frage aber, ob und inwieweit dieses allerdings vielfach angefochtene Princip jetzt schon wieder zu verlassen sein möchte, am Tage vor dem Ende des Landtags durch Stellung eines hierauf gerichteten Antrags ausdrückliche Veranlassung zu geben, dazu konnte die Deputation sich nicht entschließen und glaubt hierbei, sich der Billigung der geehrten Kammer erfreuen zu dürfen. Es blieb ihr daher kaum etwas Anderes übrig, wenn sie überhaupt noch der Staatsregierung die Petition zu thunlichster Berücksichtigung empfehlen wollte, als sich dem Beschluß der Ersten Kammer zu accomodiren und sie hat sich hierzu endlich um so eher entschlossen, als von Seiten des Herrn Regierungscommissars in der Deputation ganz ausdrücklich erklärt worden ist: „daß es durchaus nicht in der Absicht der Regierung liege, die jetzt festgesetzte Zahl von jährlich 18 Admissionen wieder herabzusetzen, daß vielmehr die Regierung, soweit ein Bedürfnis sich irgend zeige, gern geneigt sei, die Wünsche der Petenten insoweit zu berücksichtigen, als man in dem angegebenen Falle von der Ermächtigung, die Zahl der Admissionen in besonderen Fällen zu vermehren, Gebrauch machen und diesfalls Bekanntmachung erlassen werde. Die Deputation empfiehlt daher der geehrten Kammer den Beitritt zum Beschluß der jenseitigen Kammer.“

Abg. Reiche-Eisenstück: Wenn es auf den Umfang meiner Theilnahme für die Petenten ankommen sollte, so würde ich unbedingt auf die Erweiterung der Vorschläge der Deputation angetragen haben; indessen in der unglücklichen Periode des Ueberkniebrechens, worin wir uns befinden, müssen wir uns mit dem Deputationsantrag begnügen. Es wird wenigstens dadurch Etwas gewährt und es läßt sich erwarten, daß auch für die Zukunft nicht abgeschnitten wird, bei künftigen Landtagen auf ähnliche Petitionen zurückzukommen. Wenn man die Rechts кандидaten den Medicinern gegenüber hält und erwägt, wie die Mediciner noch viel kostbarere Güter in der Hand haben, als die Juristen, so müßte man sich doch eigentlich wundern, daß nicht ähnliche Einrichtungen, wie bei den Rechts кандидaten, doch auch hinsichtlich der Mediciner bestehen. Nun erkenne ich gar nicht, daß ein Maß in dieser Beziehung gehalten werden

muß, daß die allgemeine Staatswohlfahrt dies verlangt; aber daß die allgemeine Staatswohlfahrt gefährdet sei durch die Zulassung von 20 oder 30 Individuen mehr oder weniger zur Advocatur, das kann ich nicht glauben und es ist mir immer nur erforderlich, daß mit dem Staatswohle das Interesse der Einzelnen möglichst in Einklang gebracht werde. Wenn man freilich nach den Grundsätzen der Gewerbeordnung urtheilt, so scheint es überhaupt ungerecht, einen Stand zu beschränken, einen Stand, der ohnedies noch die Prüfungen zu bestehen hat, die vorausgehen und vorausgesetzt werden und der daher schon mehr als andere Gewerbetreibende Unzuträglichkeiten und Verzögerungen in Ausübung seines Berufes ausgesetzt ist. Deshalb entscheide ich mich aus den von dem Herrn Referenten angegebenen Gründen für den Anschluß an den Beschluß der Ersten Kammer. Ich würde mich in einem andern Falle allerdings für den Antrag des Herrn Bürgermeister Müller in der jenseitigen Kammer ausgesprochen haben; da dies aber nicht ausführbar ist, nun so muß ich mich begnügen, der Deputation beizustimmen.

Abg. Eichorius: Meine Herren, ich habe seiner Zeit als Rechtskandidat eine Petition in ähnlichem Sinne an die Ständeversammlung mit unterzeichnet und weiß also am besten, wie es einem petirenden Rechtskandidaten zu Muthe ist. Aber nicht bloß deshalb, sondern auch wegen des Inhalts der Petition habe ich mich lebhaft dafür interessiert. Was meinen persönlichen Standpunkt in dieser Sache betrifft, so ist er im Wesentlichen ganz derselbe, den bei der Berathung unserer Petition im Jahre 1846 damals in der Ersten Kammer der jetzige Geheime Rath Dr. Günther entwickelt hat. Wenn ich also sehr gern weiter gehen möchte, als der vorliegende Antrag, so hindert mich einmal daran der Umstand, den der Herr Referent schon richtig bezeichnet hat, daß gegenwärtig gesetzliche Bestimmungen vorliegen und daß zweifelhaft ist, ob es ohne Aenderung derselben möglich sein wird, sich in wärmerer Weise für die Petenten zu verwenden, als es die Kammer bereits gethan hat. Auf der anderen Seite ist es aber auch, wie der Herr Vorredner bezeichnet hat, nicht mehr an der Zeit, Anträge von tiefer eingehender Wichtigkeit in der Kammer zu berathen und möglicherweise eine Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer herbeizuführen. Allerdings haben die Petenten zum Theil selbst mit Schuld daran; denn sie haben die Petition in einem Zeitpunkte des Landtags eingereicht, in welchem schon der größte Theil der uns zugemessenen Zeit verfloßen war und wo man ermessen konnte, daß vorzugsweise die königlichen Decrete zur Berathung kommen würden, und daß Petitionen von solchem Umfange, wie die vorliegende, schwerlich noch einer längeren Berathung unterzogen werden könnten. Wenn ich also auch gewünscht hätte, daß die gegenwärtigen Petenten dasselbe erreicht hätten, was wir damals erreicht haben, näm-